

HILFE - ICH KOMME NICHT AN MEIN ERBE!

Oliver Arter/Patrick Dietrich

Erbeilungen gestalten sich oftmals schwierig. Die Erben sprechen nicht miteinander. Vermögenswerte wie beispielsweise Bankkonti werden blockiert. Teile der Erbmasse verschwinden oder sind nicht mehr auffindbar. Einzelne Erben schliessen andere Erben aus oder geben diesen zu verstehen, dass sie der Ansicht sind, dass diesen bei der Erbeilung überhaupt nichts zustehen soll. Es passiert einfach nichts. Oder die Erbeilung wird durchgeführt und einzelne Erben werden ganz oder teilweise übergeben.

Manchmal ist es gut mit gerichtlichen Schritten zuzuwarten, denn nicht jeder Miterbe verkraftet den Verlust eines Angehörigen gleich schnell und braucht einfach etwas Zeit um sich mit den vermögensrechtlichen Folgen eines Todesfalles zu befassen. Allerdings gilt dies nicht immer: wenn absehbar ist, dass über die Erbmasse durch andere Erben oder Dritte bereits disponiert wird, ist es angebracht zu handeln und rechtliche Schritte zu ergreifen.

Zudem sollte in jedem Fall zügig geprüft werden, ob durch das Zuwarten allenfalls Fristen verpasst werden und Rechtsnachteile drohen, welche nicht wieder gut gemacht werden können.

Anhand einiger Beispiele zeigen wir Ihnen nachfolgend was getan werden kann, wenn Schwierigkeiten bei der Erbeilung bestehen.

1. Mein Vater / meine Mutter ist verstorben. Eine Verfügung von Todes wegen liegt nicht vor. Bin ich überhaupt Erbe?

Ja. Die Hinterbliebenen erben in der Schweiz von Gesetzes wegen nach einer vorgegebenen Reihenfolge. An erster Stelle der gesetzlichen Erbfolge stehen der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner sowie die Nachkommen wie Kinder oder, bei deren Vorversterben, die Enkel und Urenkel.

Sind keine Ehegatten / eingetragene Partner / oder Kinder vorhanden, erben die Eltern des Erblassers / der Erblasserin oder, falls die Eltern bereits verstorben sind, deren Nachkommen.

Sind auch keine Eltern und ihre Nachkommen mehr vorhanden, erben die Grosseltern und ihre Nachkommen.

Wenn keine der obenerwähnten Verwandten vorhanden sind, geht in Ermangelung einer Verfügung von Todes wegen das ganze Vermögen des Erblassers / der Erblasserin an den Staat.

2. Meine Mutter ist verstorben, aber die Erbschaft noch nicht geteilt. Wie sieht die Rechtslage aus?

Beerben mehrere Erben die Erblasserin, besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbganges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten (Erbengemeinschaft).

Sämtliche Erben werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt vertraglicher oder gesetzlicher Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam.

Auf Begehren eines Miterben, beispielsweise weil die Erben sich über Verwaltungshandlungen nicht einigen können, kann die zuständige Behörde für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen.

3. Mein Vater ist verstorben. Ich habe ein schlechtes Verhältnis mit meinen Stief-Geschwistern. Diese sind der Ansicht, dass ich meinen Erbanteil schon erhalten hätte. Bin ich überhaupt Mitglied der Erbengemeinschaft?

Ja, eine Erbengemeinschaft besteht zwischen sämtlichen gesetzlichen und eingesetzten Erben, vorausgesetzt dass diese die Erbschaft tatsächlich erwerben und sie nicht ausschlagen.

Nicht Mitglied der Erbengemeinschaft sind dagegen beispielsweise Vermächtnisnehmer oder Nutzniessungsberechtigte.

4. Welche Vermögenswerte gehören zum Nachlass?

Zum Nachlass gehört der gesamte Nachlass, also sämtliche Aktiven per Todestag des Erblassers sowie sämtliche Wertzuwächse von Aktiven bis zur Erbteilung.

Ebenfalls in den Nachlass fallen sämtliche Passiven, also alle Verpflichtungen und Schulden des Erblassers.

- 5. Meines Erachtens ist klar, welche Vermögenswerte ich aus dem Nachlass erhalten soll. Im Testament meines Vaters ist nämlich detailliert aufgeführt, was ich als Erbe erhalten soll. Meine Miterben sind aber dagegen, dass ich die aufgeführten Vermögenswerte einfach mitnehme. Kann ich nicht einfach über die mir zugedachten Vermögenswerte verfügen?**

Nein. Während der Dauer einer Erbengemeinschaft sind alle Miterben Gesamteigentümer. Dies bedeutet, dass einem einzelnen Erben bis zur Teilung der Erbschaft keine selbständigen Rechte zukommen. Ein Erbe kann deshalb grundsätzlich auch nicht allein über Nachlasswerte verfügen.



Vielmehr haben die Mitglieder einer Erbengemeinschaft – vorbehaltlich vertraglicher oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse – gemeinsam über die Rechte der Erbschaft zu verfügen. Es reicht entsprechend auch nicht aus, wenn sich die Mehrheit der Erben oder alle Erben ausser einem einig sind, dass eine bestimmte Vermögensdisposition vorgenommen werden soll, weil für Erbengemeinschaften grundsätzlich das Prinzip der Einstimmigkeit gilt.

Können sich die Erben nicht auf eine Erbteilung einigen, ist es notwendig, die Erbteilung gerichtlich herbeizuführen.

- 6. Mein Vater ist verstorben und es liegt ein handschriftliches Testament vor. Ich bin allerdings der Meinung, dass mein Vater zur Zeit der Abfassung des Testamentes nicht urteilsfähig war. Was kann ich tun?**

Ein handschriftliches Testament kann auf erhobene Klage hin für ungültig erklärt werden, wenn es vom Erblasser zu einer Zeit verfasst worden ist, in welcher dieser nicht urteilsfähig war. Das rechtliche Instrument dafür ist die sogenannte Ungültigkeitsklage.

Urteilsunfähigkeit liegt vor, wenn der Erblasser, beispielsweise aufgrund des Alters, einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung, nicht in der Lage war, vernunftgemäss zu handeln und die Tragweite seiner Handlungen zu erkennen. Die Urteilsunfähigkeit ist in einem Prozess von demjenigen zu beweisen, der sie geltend macht.

7. Es liegt ein Testament vor, welches von einem Notar beurkundet worden ist. Kann ich trotzdem vorbringen, dass mein Vater / meine Mutter zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments nicht urteilsfähig war?

Ja, grundsätzlich gilt auch bei einem beurkundeten Testament dasselbe wie bei einem handschriftlichen Testament. Auch hier kann eine Ungültigkeitsklage erhoben werden.

Zu beachten ist allerdings, dass ein Notar die Pflicht hat, die Urteilsfähigkeit des Erblassers / der Erblasserin zu prüfen und eine Beurkundung nur vornehmen darf, wenn der Erblasser / die Erblasserin urteilsfähig war. Aus diesem Grund ist es bei einem notariell beurkundeten Testament grundsätzlich schwieriger, den Nachweis zu erbringen, dass der Erblasser / die Erblasserin im Zeitpunkt der Beurkundung des Testaments nicht urteilsfähig war.

8. Nach dem Tod meiner Mutter habe ich ein handschriftliches Testament gefunden, welches meinen Bruder stark bevorzugt und mich auf den Pflichtteil setzt. Ich habe den Verdacht, dass mein gewalttätiger Bruder meine Mutter durch Drohungen dazu gebracht hat, das Testament zu verfassen. Kann ich etwas dagegen unternehmen?

Ja. Wenn ein Erblasser ein Testament unter Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, kann das Testament ebenfalls mit der Ungültigkeitsklage angefochten werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die Einwirkung auf die Erblasserin derart stark sein musste, dass eine freie Willensbildung nicht mehr möglich war.

9. Mein Vater hat ein Testament hinterlassen und darin verfügt, dass ich nur etwas erbe, wenn ich mich von meiner Ehefrau scheiden lasse. Ist eine solches Testament überhaupt gültig?

Ein Testament kann mittels Ungültigkeitsklage für ungültig erklärt werden, wenn der Inhalt oder eine angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist. Ein Testament, welches vorsieht, dass man sich zuerst scheiden lassen muss um zu erben, ist grundsätzlich sittenwidrig und kann mit der Ungültigkeitsklage aufgehoben werden.

10. Innert welcher Frist ist die Ungültigkeitsklage zu erheben?

Die Ungültigkeitsklage verwirkt mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da ein Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen an gerechnet. Die Ungültigkeitsklage ist beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen.

Da es in der Praxis bereits zu Streitigkeiten führen kann wenn es darum geht zu bestimmen, wann jemand von einer Verfügung von Todes wegen und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erlangt hat, empfiehlt es sich, eine Ungültigkeitsklage spätestens 1 Jahr nach dem Tod des Erblassers zu erheben. Dabei ist zu bedenken, dass die Ausarbeitung der notwendigen Klageschriften, die Erörterung des Sachverhalts und die Zusammenstellung der erforderlichen Beweismittel Zeit benötigt. Wenn deshalb Gründe vorliegen, die eine Verfügung von Todes wegen als ungültig erscheinen lassen, sollte bald nach dem Tod des Erblassers gehandelt werden.

11. Mein Bruder hat versucht, meinen Vater zu vergiften und wurde für diese Tat verurteilt. Hat mein Bruder trotzdem Anrecht auf einen Teil des Nachlasses, wenn mein Vater dereinst stirbt?

Nein, grundsätzlich nicht. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, ist unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgendetwas zu erwerben.

Der Bruder kann deshalb vom Nachlass ausgeschlossen werden. Das rechtliche Instrument dafür ist die Klage auf Feststellung oder Aberkennung der Erbenqualität bestimmter Personen. Die Klage ist beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen.

Weitere Gründe, die dazu führen, dass eine Person als erbunwürdig betrachtet wird, sind gegeben, wenn eine Person den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in einen Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat. Denkbar sind beispielsweise Gehirn- oder andere schwere Körperverletzungen.

Erbunwürdig ist sodann, wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran gehindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen. Die Einwirkung auf den Erblasser muss aber derart stark gewesen sein, dass eine freie Willensbildung nicht mehr möglich war.

Schliesslich ist erbunwürdig, wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig unter Umständen, die dem Erblasser deren Erneuerung nicht mehr ermöglichten, beseitigt oder ungültig gemacht hat, so zum Beispiel, wenn der Sohn des Erblassers das Testament des Vaters verbrannte, weil der Vater den Sohn auf den Pflichtteil gesetzt hat.

12. Nach dem Tod meines Vaters habe ich in seiner Liegenschaft mehrere Testamente gefunden, darunter handgeschriebene und notariell beurkundete. Welches dieser Testamente ist gültig?

Zunächst ist zu beachten, dass, wenn ein Erblasser mehr als ein Testament hinterlässt, unabhängig davon, ob die Testamente handgeschrieben oder notariell beurkundet wurden, diese der zuständigen Behörde einzureichen und durch diese zu eröffnen sind.

Danach kommt es darauf an, was der Erblasser in den verschiedenen Testamenten verfügt hat. Eine Grundsatzregel besagt, dass das jüngste Testament alle anderen Testamente verdrängt. Ein Erblasser kann aber auch in einem Testament Bezug nehmen auf ältere Testamente und letztere ergänzen, was dazu führt, dass mehrere Testamente nebeneinander anzuwenden sind. Oder ein Erblasser kann ein Testament errichten und darin verfügen, dass ein älteres Testament widerrufen werde und ein anderes älteres Testament wieder in Kraft gesetzt werde.



Entscheidend ist letztlich der Wille des Erblassers, der anhand des Inhaltes der verschiedenen Testamente zu ermitteln ist.

13. Ich habe keine Ahnung aus welchen Vermögenswerten der Nachlass meiner Mutter besteht, aber meine Geschwister haben davon Kenntnis. Wie komme ich an die nötigen Informationen zur Erbschaft, wenn meine Geschwister oder andere Erben mir keine Auskunft erteilen?

Die Erben müssen sich grundsätzlich gegenseitig über alles informieren, was für die Teilung der Erbschaft von Belang sein könnte. Dazu gehören nicht nur Informationen über ihnen bekannte Aktiven und Passiven des Nachlasses, sondern auch Auskünfte über Zuwendungen des Erblassers, die dieser zu Lebzeiten vorgenommen hat. Die Erben haben sich beispielsweise gegenseitig über Schenkungen, die sie zu Lebzeiten des Erblassers erhalten haben, Vorbezüge, Darlehen oder sonstige Vereinbarungen, zu informieren.

Die Pflicht, sich gegenseitig zu informieren, gilt für die gesamte Dauer der Erbengemeinschaft, und dauert allenfalls sogar darüber hinaus an, beispielsweise wenn sich neue Verdachtsmomente ergeben.

Wenn sich ein Erbe weigert, Auskunft zu erteilen, kann der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden. Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers.

14. Kann ich auch Auskünfte über Vermögenswerte bei Banken oder Steuerbehörden erhalten?

Ja. Grundsätzlich haben auch Banken und Steuerbehörden den Erben Auskunft zu den Vermögenswerten des Erblassers (beispielsweise Bankkonti, Wertschriftendepots, Bankschliessfächer usw.) zu erteilen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies betreffend Banken sogar dann, wenn der Erblasser an Vermögenswerten lediglich „wirtschaftlich berechtigt“ war, beispielsweise weil er Vermögenswerte vor seinem Tod auf einen Trust oder eine Stiftung übertragen hat.

15. Meine Geschwister sind dagegen, dass die Bank meiner Mutter mir Auskünfte zu deren Bankkonti und Wertschriftendepots erteilt. Muss die Bank mir trotzdem Auskunft erteilen?

Ja. Jeder Erbe ist alleine berechtigt von Banken oder Behörden Auskünfte über die Nachlassaktiven einzuholen. Die Zustimmung oder das Einverständnis der übrigen Erben ist nicht erforderlich.

Selbst gegen den Willen der übrigen Erben haben Banken oder Behörden den Erben Auskünfte zu den Vermögenswerten der Erblasserin zu erteilen.

16. Meine Geschwister haben zu Lebzeiten meines verstorbenen Vaters / meiner verstorbenen Mutter ein Haus / eine Wohnung / oder eine Geldsumme erhalten. Bekommen sie bei der Erbteilung trotzdem gleich viel wie ich oder werden diese Zuwendungen zu Lebzeiten angerechnet?

Ja, solche Zuwendungen zu Lebzeiten werden unter Geschwistern grundsätzlich angerechnet. Das rechtliche Instrument dafür ist die Ausgleichung.

Mit der Ausgleichung will der Gesetzgeber die Gleichbehandlung der gesetzlichen Erben und Nachkommen bewirken. Ausgleichsstreitigkeiten entstehen häufig zwischen Geschwistern und können zu erbitterten Kämpfen vor Gericht führen. Die Hauptschwierigkeit für die Kläger liegt meistens darin zu beweisen, dass ein Bruder oder eine Schwester Zuwendungen zu Lebzeiten erhalten hat. Oft liegen die Zuwendungen nämlich Jahrzehnte zurück und wurden schlecht oder gar nicht dokumentiert.

Zu unterscheiden ist bei der Ausgleichung, ob es sich um gesetzliche Erben (wie z.B. Ehegatten oder eingetragenen Partner) oder um Nachkommen handelt.

- Ein Ehegatte, der zu Lebzeiten des Erblassers eine Zuwendung erhalten hat, muss diese nur ausgleichen, wenn die Zuwendung ausdrücklich der Ausgleichspflicht unterstellt wurde.
- Bei den Nachkommen hingegen ist es umgekehrt. Sie müssen alles, was Ausstattungscharakter hat, zur Ausgleichung bringen, sofern der Erblasser sie nicht explizit von der Ausgleichspflicht befreit hat. Ausstattungscharakter hat beispielsweise die Schenkung einer Liegenschaft.

Um die Ausgleichung unter Geschwistern besser zu veranschaulichen sei folgendes Beispiel erwähnt. Der Erblasser hinterlässt drei Kinder (A, B und C). Zum Zeitpunkt seines Todes besteht seine gesamte Erbschaft aus Vermögenswerten im Betrag von CHF 1'000'000. A hat zu Lebzeiten des Erblassers eine Wohnung im Wert von CHF 400'000 erhalten und B hat zu Lebzeiten des Erblassers CHF 400'000 für den Aufbau seines Unternehmens erhalten. C hat zu Lebzeiten des Erblassers nichts erhalten.

A und B müssen ihre Zuwendungen zur Ausgleichung bringen, was bedeutet, dass die rechnerisch zu teilende Erbteilungsmasse nicht CHF 1'000'000 beträgt, sondern CHF 1'800'000. Alle drei Kinder erhalten 1/3 der rechnerischen Erbteilungsmasse, sprich CHF 600'000.

Da A und B bereits je CHF 400'000 erhalten haben, führt dies dazu, dass sie bei der Erbteilung nur noch je CHF 200'000 erhalten, währenddessen C CHF 600'000 erhält.

17. Im Testament meines Vaters steht, dass ich auf den Pflichtteil gesetzt wurde. Was bedeutet dies?

Die Verfügungsfreiheit des Erblassers ist gemäss Gesetz eingeschränkt. Gewisse Erben haben Anspruch darauf, mindestens den Pflichtteil zu erhalten. Zu diesen Erben gehören nach der Regelung des derzeitigen schweizerischen Erbrechts die Nachkommen, die Eltern und die Ehegatten oder eingetragene Partner des Erblassers.

Der Pflichtteil kann den Erben grundsätzlich nicht genommen werden. Die Höhe des Pflichtteils hängt davon ab, mit wem die Erbschaft zu teilen ist.

18. Meine Mutter hat ein Testament errichtet und Vermögenswerte von CHF 800'000 hinterlassen. Im Testament hat sie verfügt, dass mein Bruder CHF 600'000 und ich nur CHF 200'000 erhalten soll, weil ich in den letzten Jahren wenig Kontakt mit ihr hatte. Kann ich mich gegen das Testament wehren?

In einem Fall wie diesem muss vorerst geprüft werden, ob der Pflichtteil desjenigen Kindes verletzt ist, welches weniger oder gar nichts erhalten soll. Im obigen Beispiel gestaltet sich die Berechnung des Pflichtteils wie folgt:

Die Erblasserin hinterlässt zwei Kinder (Sohn A und Tochter B) und Vermögenswerte von CHF 800'000. In ihrem Testament hat die Erblasserin verfügt, dass der Sohn A CHF 600'000 und Tochter B CHF 200'000 erhalten soll. Der gesetzliche Erbanspruch der Kinder beträgt in diesem Fall $\frac{1}{2}$. Der Pflichtteil jedes Kindes beträgt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs, mithin $\frac{3}{8}$, also CHF 300'000 pro Kind.

Die Tochter B hat somit Anspruch auf ihren Pflichtteil von CHF 300'000. Da sie gemäss Testament nur CHF 200'000 erhalten soll, kann sie gegen den Bruder eine sogenannte Herabsetzungsklage in der Höhe von CHF 100'000 erheben. Die Klage ist beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin zu erheben. Bei Gutheissung der Klage erhält die Tochter ihren Pflichtteil von CHF 300'000 und der Bruder erhält CHF 500'000.

19. Mein Vater ist verstorben und hat ein Vermögen von CHF 1'600'000 hinterlassen. Er hat ein Testament verfasst und darin verfügt, dass ich CHF 100'000 erhalten soll. Den Rest soll meine Stiefmutter bekommen, obwohl mein Vater sie erst kurz vor seinem Tod geheiratet hat. Kann ich etwas gegen diese Anordnung meines Vaters unternehmen?

Auch hier gilt es zunächst den Pflichtteil des Kindes zu berechnen, damit eruiert werden kann, ob eine Pflichtteilverletzung vorliegt.

Der gesetzliche Erbanspruch beträgt hier $\frac{1}{2}$ für die Stiefmutter und $\frac{1}{2}$ für das Kind. Der Pflichtteil für das Kind beträgt wiederum $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs, mithin $\frac{3}{8}$, also CHF 600'000.

Da das Kind gemäss Testament des Vaters nur CHF 100'000 erhalten soll, ist es in seinem Pflichtteil verletzt und kann eine Herabsetzungsklage in Höhe von CHF 500'000 gegen die Stiefmutter erheben.

20. Meine Mutter ist verstorben und hat ein Testament hinterlassen. Darin hat sie ihrem Turnverein, in dem sie seit 30 Jahren Mitglied war, ihr gesamtes Vermögen von CHF 1'200'000 vermacht. Meine zwei Geschwister und ich sollen demnach nichts erhalten. Können wir etwas gegen unternehmen?

Es gilt hier wieder dasselbe wie oben beschrieben. Zunächst ist zu prüfen, ob der Pflichtteil der Kinder verletzt ist.

Der gesetzliche Erbanspruch der Kinder beträgt in diesem Beispiel $\frac{1}{3}$. Der Pflichtteil beträgt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs, mithin $\frac{1}{4}$ für jedes Kind, also CHF 300'000.

Jedes der Geschwister hat demnach Anspruch auf den Pflichtteil von CHF 300'000. Da sie gemäss Testament nichts erhalten sollen, können sie eine Herabsetzungsklage gegen den

Turnverein erheben und verlangen, dass das Vermächtnis an den Turnverein auf CHF 300'000 herabsetzt wird.

21. Meine Geschwister weigern sich, das Erbe aufzuteilen. Was kann ich machen?

Mit der sogenannten Erbteilungsklage kann die Teilung der Erbschaft gerichtlich durchgesetzt werden. Die Erben können mit dieser Klage verlangen, dass der Nachlass unter ihnen aufgeteilt wird. Die Erbteilungsklage ist beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen und kann von jedem Erben anhängig gemacht werden. Die Klage ist unverjährbar und kann selbst, wenn die Erben die Erbengemeinschaft über Jahre oder Jahrzehnte nicht geteilt haben verlangt werden. Im Rahmen des Erbteilungsverfahrens kann auch über Herabsetzungs- oder Ausgleichsansprüche entschieden werden.

Wenn in einem Testament oder Erbvertrag keine Vorschriften über die Zuweisung der Vermögenswerte an einzelne Erben bestehen (sog. Teilungsvorschriften), haben die Erben bei der Teilung alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft. Das Gesetz spricht sich damit für eine sogenannte Naturalteilung aus. Dies bedeutet, dass die Erben sich nicht mit einer wertmässigen Befriedigung ihrer Erbansprüche zufriedenzugeben haben, sondern dass sie Anspruch auf die direkte Zuweisung von Erbschaftsgegenständen haben. Entsprechend sind diese nach Möglichkeit ausgeglichen auf die Erben zu verteilen.

Die Erben haben bei der Teilung grundsätzlich alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft. Dieser Grundsatz der Anspruchsgleichheit ist die oberste Richtschnur für die Erbteilung. Als zweiter Grundsatz gilt, dass Erbschaftssachen, wenn immer möglich, in natura unter den Erben verteilt werden sollen.

Das konkrete Vorgehen bei einer Teilung sieht grundlegend so aus, dass in einem ersten Schritt so viele Lose gebildet werden, als Erben vorhanden sind. Unter Losen werden wertgleiche Töpfe von Nachlassaktiven und Nachlasspassiven verstanden. Die Losbildung erfolgt durch das Gericht. In einem zweiten Schritt erfolgt die Verteilung dieser Lose – sofern sich die Erben auch diesbezüglich nicht einigen können – durch Losziehung unter den Erben.

22. Mein Vater hat in seinem Nachlass einige wertvolle Uhren hinterlassen. Meine Geschwister haben in der Vergangenheit schon einige seiner Uhren erhalten, ich jedoch nicht. Ich möchte deshalb, dass mir bei der Erbteilung mehr Uhren zugeteilt werden als meinen Geschwistern. Was muss ich tun?

Zunächst ist zu beachten, dass ein Erblasser befugt ist, durch Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel in einem Testament) seinen Erben Vorschriften über die Erbteilung oder die Bildung der Erbteile zu machen. Macht ein Erblasser keine Teilungsvorschriften, haben die

Erben bei der Teilung alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft, unabhängig davon, ob gewisse Erben bereits Sachen (z.B. Uhren) zu Lebzeiten des Erblassers erhalten haben oder nicht.

Die Erben können sich selbstverständlich über die Zuteilung der Uhren einigen und wenn sich alle Erben einig sind, können sie sich sogar über Vorschriften des Erblassers betreffend die Erbteilung hinwegsetzen. Wenn sich die Erben aber nicht einig sind und der Erblasser keine Teilungsvorschriften aufgestellt hat, wird das Gericht Lose bilden und diese den einzelnen Erben zuteilen.

Im genannten Beispiel hätte der Vater beispielsweise in einem Testament vorschreiben können, welcher Erbe welche Uhren bekommen soll. Dabei hätte er dem Kind, welches noch keine Uhren bekommen hat, mehr Uhren zuteilen können. Da er aber vorliegend keine Teilungsvorschriften erlassen hat, haben alle Erben den gleichen Anspruch auf die Uhren, welche sich noch im Nachlass befinden. Konkret würde das Gericht in diesem Fall Lose bilden und die Uhren auf diese Lose verteilen. Anschliessend würden die Lose den einzelnen Erben zugeteilt werden. Das Kind, welches noch keine Uhren erhalten hat, bekommt deshalb nicht mehr Uhren als die anderen Erben.

Ob im Übrigen diejenigen Erben, welche vom Erblasser bereits Uhren erhalten haben, diese auszugleichen haben, müsste gesondert geprüft werden und ist im Wesentlichen vom Wert der Uhren und vom Wert des gesamten Nachlasses sowie der übrigen Geschenke, welche der Erblasser allenfalls ausgerichtet hat, abhängig.



23. Der Nachlass meiner Mutter besteht aus einer Liegenschaft, deren Wert CHF 1'000'000 beträgt. Daneben hat meine Mutter ein Sparkonto im Betrag von CHF 200'000 hinterlassen. Meine Schwester hat schon eine eigene Liegenschaft, ich aber nicht. Ich bin bereit meiner Schwester den Differenzbetrag von CHF 400'000 zu bezahlen. Kann ich die Zuteilung der Liegenschaft an mich verlangen?

Grundsätzlich kann die Zuteilung einer Liegenschaft mit Bezahlung des Differenzbetrages verlangt werden. Wenn sich die Erben über die Zuteilung der Liegenschaft und die Höhe der Ausgleichszahlung einig sind, stellt dies keine Probleme dar.

Wenn sich die Erben allerdings nicht einig sind, ist eine Ausgleichszahlung nur zulässig, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Erbschaftssache und dem Betrag des Erbteils am strittigen Nachlass nicht erheblich ist.

Eine von einem Teil der Lehre vertretene Regel besagt, dass die Wertdifferenz maximal 10 % des Werts des Erbteils betragen darf. Im genannten Beispiel dürfte der Differenzbetrag damit höchstens CHF 60'000 betragen (10 % von CHF 600'000).

Das Bundesgericht hat die starre Regel von 10 % zwar abgelehnt und ausgeführt, dass nach den Umständen des Einzelfalles nach Recht und Billigkeit zu entscheiden sei. Da im genannten Beispiel der Differenzbetrag von CHF 400'000 den Wert von 10 % aber bei weitem übersteigt, dürfte eine Ausgleichszahlung in dieser Höhe vom Gericht abgelehnt werden.

In vorliegendem Fall ist die Liegenschaft deshalb zu verkaufen und der Erlös zu teilen. Der Verkauf der Liegenschaft findet auf dem Wege der Versteigerung statt, wobei, wenn sich die Erben nicht einigen, das Gericht entscheidet, ob die Versteigerung öffentlich oder nur unter den Erben stattfinden soll.

24. Mein Vater ist verstorben und hat meine Stiefmutter, meinen Bruder und mich hinterlassen. Die Erbmasse meines Vaters besteht aus einem Unternehmen, in welchem ich schon seit langem als Geschäftsführer tätig bin. Auch dank meiner harten Arbeit ist das Unternehmen heute CHF 10'000'000 wert. Daneben hat mein Vater eine Liegenschaft im Wert von CHF 1'000'000 sowie Wertschriften im Betrag von CHF 1'000'000 hinterlassen. Mein Vater hatte mit meiner Stiefmutter in einem Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Ich möchte gerne weiterhin im Unternehmen tätig sein, denn weder mein Bruder noch meine Stiefmutter sind in der Lage, das Unternehmen zu führen. Leider verfüge ich nicht über ausreichend Mittel um meine Stiefmutter und meinen Bruder auszubezahlen. Wie erfolgt die Erbteilung?

In diesem Beispiel hinterlässt der Erblasser drei Erben und Vermögenswerte von insgesamt CHF 12'000'000. Der Erbanspruch der Stiefmutter beträgt $\frac{1}{2}$ (= CHF 6'000'000) und derjenige der beiden Brüder je $\frac{1}{4}$ (= CHF 3'000'000).

Der Bruder, welcher schon seit langem als Geschäftsführer im Unternehmen tätig ist, müsste somit eine Ausgleichszahlung von CHF 7'000'000 leisten, um das Unternehmen vollständig übernehmen zu können. Unabhängig davon, ob er überhaupt die nötigen Mittel hätte, um eine solche Ausgleichszahlung zu leisten, gilt hier wieder dasselbe wie im vorangehenden Beispiel. Wenn sich alle Erben einig sind, kann die Erbteilung so vorgenommen werden, dass der Geschäftsführer das Unternehmen übernimmt und den Differenzbetrag von CHF 7'000'000 leistet, wenn er dazu in der Lage ist.

Wenn sich die Erben aber nicht einig sind, ist dieses Vorgehen nicht zulässig, weil die Differenz zwischen dem Wert des Unternehmens und dem Erbteil des Bruders zu hoch ist. Das Argument des Bruders, dass er schon seit langem im Unternehmen tätig sei, ist grundsätzlich nicht relevant, da alle Erben denselben Anspruch auf die Erbsachen haben, wenn der Erblasser keine Teilungsvorschriften erlassen hat.

Wenn es sich beim Unternehmen beispielsweise um eine Aktiengesellschaft handelt, könnten die Aktien des Unternehmens unter den Erben entsprechend ihren Erbquoten aufgeteilt werden. Dies hätte den Vorteil, dass das Unternehmen nicht an Dritte verkauft werden müsste. Handelt es sich hingegen um ein Einzelunternehmen, bleibt nichts anderes übrig als das Unternehmen zu verkaufen und den Erlös zu teilen.

25. Kürzlich ist mein 90jähriger Vater verstorben. Er hat CHF 100'000 hinterlassen. Meine Mutter ist vor langer Zeit vorverstorben. Als sich mein Vater vor 25 Jahren aus dem Familienbetrieb zurückgezogen hat, hatte er sein Vermögen schon weitestgehend aufgeteilt. Ich habe das Familienunternehmen und die Familienvilla erhalten. Das Familienunternehmen hatte im Zeitpunkt der Übergabe an mich einen Wert von CHF 2'000'000. Heute ist das Unternehmen stark gewachsen und CHF 30'000'000 wert. Der Wert der Liegenschaft betrug bei der Überschreibung an mich CHF 1'000'000 und beträgt heute auf Grund der attraktiven Lage CHF 4'000'0000. Mein Bruder hat nie viel gearbeitet und ist oft in der Welt herumgereist. Mein Vater hat ihm deshalb als Ausgleich für das mir übereignete Familienunternehmen und die Liegenschaft CHF 3'000'000 in bar gegeben, damit wir beide gleichgestellt seien. Seither habe ich nichts mehr von meinem Bruder gehört. Kürzlich hat mich mein Bruder von Thailand aus kontaktiert und sich nach dem Erbe erkundigt. Ich habe ihm angeboten die Hälfte des Vermögens meines Vaters, also CHF 50'000 auszubezahlen, aber er war der Ansicht, dass ihm viel mehr zusteht. Dies hätte ihm ein Anwalt gesagt, den er per Zufall in Thailand beim Surfen getroffen hat. Er meinte er wäre mit CHF 10'000'000 zufrieden, dann könnte ich das Unternehmen und die Liegenschaft behalten. Hat mein Bruder tatsächlich einen Anspruch auf mehr als CHF 50'000? Mein Vater hat uns doch damals gleichbehandelt.

Auf den ersten Blick scheint es so als hätte der Bruder, der in Thailand lebt, nur Anspruch auf CHF 50'000, da der Vater damals beiden Brüdern Vermögenswerte von CHF 3'000'000 gegeben hat, also beide gleich behandelt hat.

Zu beachten ist allerdings, dass der Gesetzgeber bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung vorsieht, dass die Erben verpflichtet sind alles zur Ausgleichung zu bringen, was sie vom Erblasser lebzeitig auf Anrechnung erhielten. Grossschenkungen von Liegenschaften, Familienunternehmen oder substantielle Geldbeträgen sind bei der Erbteilung regelmässig zu berücksichtigen.

Die Anrechnung erfolgt aber wertmässig unterschiedlich. Derjenige Nachkomme, welcher als Schenkung Barmittel erhielt, hat bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich deren Nominalwert zur Ausgleichung zu bringen. Der Nachkomme, welcher eine Liegenschaft erhielt, hat diese dagegen zum Verkehrswert per Todestag des Erblassers auszugleichen. Wertveränderungen einer Liegenschaft zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Todestag des Erblassers werden damit bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung

berücksichtigt, währenddessen bei Geldschenkungen üblicherweise nur der ursprüngliche Nominalwert angerechnet wird.

Dasselbe wie bei einer Liegenschaft gilt auch bei einem Unternehmen. Der Beschenkte hat sich bei der Ausgleichung den Verkehrswert des Unternehmens per Todestag des Erblassers anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt dabei mindestens in dem Umfang, wie eine allfällige Wertsteigerung der Unternehmensanteile auf konjunkturelle Faktoren zurückzuführen ist. Tritt der Nachkomme nach erfolgter Schenkung des Unternehmens in dieses ein und trägt durch seine Tätigkeit zur Wertsteigerung bei, hat er den selbst geschaffenen Mehrwert des Unternehmens dagegen nicht auszugleichen. In der Praxis, vielleicht Jahrezente später, wird es aber schwierig sein, die Faktoren der Wertsteigerung eines Unternehmens abzugrenzen und zu beweisen, welcher Teil der Wertsteigerung auf eigene Tätigkeit zurückzuführen ist und welcher Teil der Konjunktur zuzuschreiben ist.

Im genannten Beispiel bedeutet dies vorerst, dass die Liegenschaft und das Unternehmen zum Wert per Todestag des Vaters angerechnet werden. Dies ergibt insgesamt einen Wert von CHF 34'000'000. Der in Thailand lebende Bruder muss sich seine Schenkung von CHF 3'000'000 anrechnen lassen. Hinzu kommen die vom Vater hinterlassenen CHF 100'000. Die rechnerisch zu teilende Erbteilungsasse beträgt damit CHF 37'100'000, wobei jeder Bruder Anspruch auf die Hälfte hat, mithin CHF 18'550'000.

Da der Bruder in Thailand bereits CHF 3'000'000 bekommen hat, hat er rechnerisch grundsätzlich noch Anspruch auf CHF 15'550'000. Wenn es dem Bruder, der das Unternehmen übernommen hat, gelingt, nachzuweisen, dass die Wertsteigerung des Unternehmens auf seine eigene Tätigkeit zurückzuführen ist, hat er den selbst geschaffenen Mehrwertanteil am Unternehmen nicht auszugleichen. Dieser Nachweis ist jedoch erstens nicht einfach zu erbringen und zweitens hat eine Wertsteigerung von CHF 2'000'000 auf CHF 30'000'000 in der Regel eher konjunkturelle Gründe.

Der Bruder, der die Liegenschaft und das Unternehmen erhalten hat, ist deshalb allenfalls gut beraten, seinem Bruder die verlangten CHF 10'000'000 zu bezahlen, dies zumindest dann, wenn er nicht nachweisen kann, dass die Wertsteigerung des Unternehmens auf seine eigene Tätigkeit zurückzuführen ist und diese nicht konjunkturelle Gründe hat.

26. Mein Vater hat vor seinem Tod ein Gemälde von Pablo Picasso einem Freund zur Aufbewahrung gegeben. Der Freund weigert sich nun, das Gemälde herauszugeben. Was kann ich machen?

Wer auf eine Erbschaft oder auf Erbschaftssachen als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe ein besseres Recht zu haben glaubt als der Besitzer, ist befugt, sein Recht mit der Erbschaftsklage geltend zu machen. Die Erbschaftsklage ist grundsätzlich beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen und richtet sich gegen den Besitzer. Bei Gutheissung der Klage wird der Besitzer verpflichtet, die Sache herauszugeben.

Im genannten Beispiel müsste bewiesen werden, dass es sich beim Gemälde um eine Erbschaftssache handelt, welche im Besitz des Freundes ist. Zudem müsste die Erbenstellung des Klägers dargetan und nachgewiesen werden, dass der Kläger ein besseres Recht auf das Gemälde hat als der Besitzer. Letzteres könnte beispielsweise mittels eines Hinterlegungsvertrags zwischen dem Vater und dem Freund dargelegt werden.

27. Ich habe mit meinen Geschwistern einen Erbteilungsvertrag abgeschlossen, in welchem wir den Nachlass untereinander aufgeteilt haben. Nun weigert sich mein Bruder / meine Schwester jedoch, die erforderlichen Handlungen (z.B. Eintragungen im Grundbuch) vorzunehmen. Was kann ich machen?

Mit dem Abschluss eines Erbteilungsvertrages wird die Teilung des Nachlasses für die Erben verbindlich. Durch den Erbteilungsvertrag verpflichten sich die Erben, die erforderlichen Verfügungshandlungen (Besitzübertragung, Grundbucheintrag etc.) vorzunehmen. Kommt ein Erbe dieser Pflicht nicht nach, so kann beim zuständigen Gericht auf Vollzug des Erbteilungsvertrages geklagt werden.

28. Der Erblasser war ein guter Freund von mir. Er hat mich in seinem Testament bedacht und mir seinen alten Oldtimer vermacht. Ich habe aber nach seinem Tod nie etwas von den Erben gehört. Was kann ich machen?

Ein Erblasser kann einem Bedachten, ohne diesen als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden. Vermächtnisnehmer sind nicht Teil der Erbengemeinschaft, sie verfügen nur über eine Forderung gegenüber den Erben auf Auslieferung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme. Vermächtnisnehmer haben auch nur beschränkte Einsichtsrechte und erhalten bei der Testamentseröffnung lediglich den sie betreffenden Ausschnitt aus dem Testament. Für Vermächtnisnehmer kann es deshalb unter Umständen schwierig sein, an die nötigen Informationen zu gelangen.



Ein Vermächtnis wird in der Regel im Rahmen der Erbteilung ausgerichtet. Dies kann unter Umständen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Wenn ein Vermächtnisnehmer lange Zeit nichts hört und keine Informationen von den Erben erhält, hat er die Möglichkeit, die Herausgabe des Vermächtnisses mit der sogenannten Vermächtnisklage geltend zu machen. Die Klage richtet sich grundsätzlich gegen die Gesamtheit der Erben und ist am

letzten Wohnsitz des Erblassers anhängig zu machen.

29. Ich habe eine Forderung gegen einen Erblasser und bin darüber besorgt, dass diese Forderung von den Erben nicht bezahlt wird, weil die Erben im Ausland wohnen oder zahlungsunfähig sind. Wie kann ich in dieser Situation vorgehen?

Wenn Gläubiger des Erblassers begründete Besorgnis haben, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden, und wenn die Erben auf ihr Begehren hin ihre Forderung nicht (vollständig) befriedigen oder zumindest sicherstellen, können sie binnen drei Monaten, vom Tod des Erblassers oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, bei der zuständigen kantonalen Behörde die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen.

30. Mein Vater hat ein Testament hinterlassen und darin verfügt, dass ich die Grabpflege übernehmen muss. Kann ein Erblasser solche Anordnungen machen?

Ja, Testamente können mit Auflagen versehen werden. Bei der Auflage wird jemand zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet.

Bei der Anordnung, dass sich ein Erbe um die Grabpflege kümmern muss, handelt es sich um eine klassische Auflage. Andere Beispiele für Auflagen wären, die Anordnung, dass ein Erbe den Garten des Erblassers pflegen muss oder die Anordnung für ein Haustier des Erblassers zu sorgen.

Weigert sich der Verpflichtete, die Auflage zu erfüllen, kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse an der Auflage hat, beim zuständigen Gericht eine sogenannte Klage auf Vollziehung erbrechtlicher Auflagen einreichen.

31. Mein Nachbar ist verstorben und hat in seinem Testament verfügt, dass ich sein Haus zu Eigentum erhalten soll, sofern ich es selbst bewohnen möchte und in den ersten drei Jahren nach seinem Tod auch tatsächlich dort wohne. Ist eine solche Anordnung gültig?

Ja, durch eine Bedingung wird der Bestand oder Nichtbestand eines Testaments vom Eintritt einer zukünftigen ungewissen Situation abhängig gemacht. Es wird zwischen aufschiebenden und auflösenden Bedingungen unterschieden. Bei der aufschiebenden Bedingung ist die Anordnung rechtswirksam, sobald sich der Bedingungs-Tatbestand verwirklicht hat. Bei der auflösenden Bedingung ist die Anordnung gültig und fällt im Falle des Eintritts des Bedingungs-Tatbestandes dahin.

Im genannten Beispiel sind zwei Bedingungen enthalten. Der Bedachte kann entscheiden, ob er im Haus seines Nachbarn wohnen möchte oder nicht. Es handelt sich dabei um eine aufschiebende Bedingung, weil im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch nicht klar ist, ob der Bedachte im Haus wohnen möchte.

Das dreijährige Wohnen im Haus stellt hingegen eine auflösende Bedingung dar, weil das Eigentum am Haus an die Erbengemeinschaft zurückfällt, wenn der Bedachte weniger als drei Jahre im Haus wohnen sollte. Während den ersten drei Jahren nach dem Tod des Erblassers besteht demnach ein Schwebezustand, in welchem nicht klar ist, ob die auflösende Bedingung eintritt oder nicht.

32. Mein Onkel hat in einem Testament verfügt, dass ich ein Vermächtnis von CHF 10'000 erhalten soll, sobald ich mein Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen habe. Ist dies erlaubt? Und was passiert, wenn ich das Studium nicht abschliesse?

Es handelt sich hierbei um eine aufschiebende Bedingung. Die Anordnung des Onkels ist rechtswirksam, entfaltet aber die Wirkung erst, wenn die Nichte das Bachelorstudium abgeschlossen hat. Bis dahin befindet sich der Anspruch der Nichte in einem Schwebezustand.

Wenn die Nichte das Studium nicht abschliesst, kann die Bedingung nicht eintreten, weshalb die Nichte das Vermächtnis nicht erhalten wird.

33. Ein guter Freund hat mir in seinem Testament CHF 20'000 vermacht, jedoch angeordnet, dass ich das Geld nur erhalten soll, wenn ich zwei Jahre lang barfuss herumlaufe. Sind solche Anordnungen zulässig?

Auflagen oder Bedingungen die für andere Personen nur lästig (vexatorisch) oder unsinnig sind, werden als nicht vorhanden betrachtet und die entsprechenden Auflagen und Bedingungen können als nicht geschrieben übergangen werden. Die Zuwendungen fallen dem Begünstigten somit auflagen- und bedingungsfrei zu. Einer Ungültigkeitsklage bedarf es hier nicht. Die Nichtigkeit solcher Auflagen oder Bedingungen tritt automatisch ein.

Lästig ist eine Klausel beispielsweise dann, wenn sie niemandem etwas nützt. Unsinnig sind Bedingungen und Auflagen, die keinen objektiv nachvollziehbaren Zweck haben.

Die Auflage, wonach man zwei Jahre lang barfuss herumlaufen muss, ist sowohl lästig als auch unsinnig und deshalb nichtig, weshalb der Freund das Vermächtnis von CHF 20'000 auflagenfrei erhält.

34. Meine Geschwister und ich sind zerstritten und können keine gemeinsamen Beschlüsse über die Verwaltung des Nachlasses treffen. Was können wir tun?

Die Erben bilden alle zusammen eine Erbengemeinschaft. In ihrer Eigenschaft als Gesamthänder müssen die Erben grundsätzlich alle Verwaltungshandlungen und Verfügungen über Nachlassgegenstände gemeinsam vornehmen. Legen sich einzelne Miterben längerfristig

quer, oder sind – namentlich bei grossen Erbengemeinschaften – die Erben über die ganze Welt verstreut, ist die Erbengemeinschaft handlungsunfähig.

Jeder einzelne Erbe kann die Handlungsunfähigkeit dadurch wieder herstellen lassen, dass er bei der zuständigen Behörde die Einsetzung eines Erbenvertreters verlangt. Der Erbenvertreter wird dann zum alleinigen Geschäftsführer der Erbengemeinschaft; den Miterben wird die Geschäftsführungsbefugnis entzogen.

35. Mein Vater / meine Mutter hat im Testament einen Willensvollstrecker ernannt. Was bedeutet das?

Der Erblasser kann im Testament eine Person mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen. Jede handlungsfähige Person kann das Amt des Willensvollstreckers ausüben, so z.B. der überlebende Ehegatte, ein Erbe, ein unbeteiligter Dritter (z.B. ein Rechtsanwalt) oder auch eine juristische Person (z.B. eine Bank). Ein Willensvollstrecker hat Anspruch auf angemessene Vergütung für die Tätigkeit.

Der Willensvollstrecker hat die Aufgabe, das Testament des Erblassers zu vollziehen. Er muss den Nachlass verwalten, d.h. die Forderungen des Nachlasses eintreiben, die Schulden des Erblassers oder der Erblasserin (Erbschaftsschulden) begleichen, die Kosten des Todesfalls (Erbgangsschulden) bezahlen und die Vermächnisse ausrichten.

Der Willensvollstrecker hat zudem die Aufgabe, die Teilung der Erbschaft vorzubereiten, d.h. den Erben einen oder mehrere Teilungsvorschläge zu unterbreiten. Wenn die Vorbereitung der Teilung länger dauert, hat der Willensvollstrecker den Erben zudem allenfalls Abschlagszahlungen auszurichten, wobei die Höhe der Abschlagszahlungen grundsätzlich im Ermessen des Willensvollstreckers liegt.

36. Da der Nachlass meines Vaters hauptsächlich aus Immobilien besteht, möchte der Willensvollstrecker das Ferienhaus verkaufen, um die Schulden meines Vaters zu begleichen. Ich bin mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden. Kann ich etwas dagegen unternehmen?

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Nachlass des Erblassers steht dem Willensvollstrecker zu und ist den Erben vollständig entzogen. Die Erben können deshalb grundsätzlich nicht in die Handlungen des Willensvollstreckers eingreifen. Die Erben haben aber gewisse Mitsprache- und Kontrollrechte und können beispielsweise Wünsche gegenüber dem Willensvollstrecker äussern oder Auskünfte verlangen.

Im vorliegenden Fall könnten die Erben beispielsweise den Wunsch äussern, dass ein anderes Haus verkauft wird, um die Schulden zu decken oder selber ein Angebot für das Ferienhaus unterbreiten. Letztendlich liegt die Verwaltung des Nachlasses aber im Ermessen des Willensvollstreckers.

Handelt der Willensvollstrecker entgegen dem Willen des Erblassers oder unter grober Verletzung seiner Pflichten, besteht für die Erben die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

37. Die Erbteilung ist noch nicht erfolgt und dürfte sich infolge Streitigkeiten in die Länge ziehen. Ich wohnte unentgeltlich in einer Liegenschaft, welche dem Erblasser gehörte, und wohne weiterhin in dieser Liegenschaft, welche nun der Erbengemeinschaft gehört. Der Willensvollstrecker ist der Ansicht, dass ich für die Bewohnung der Liegenschaft per sofort einen marktgemässen Mietzins bezahlen muss. Trifft dies zu?

Ja. Wie oben gezeigt fallen sämtliche Aktiven des Erblassers in den Nachlass. Ebenfalls fallen sämtliche Wertzuwächse der Aktiven des Erblassers in den Nachlass.

Aus diesem Grund schuldet ein Erbe, welcher eine Nachlassliegenschaft des Erblassers bis zur Erbteilung bewohnt, dem Nachlass hierfür eine marktgerechte Entschädigung. Würde ein Willensvollstrecker in einem Fall wie diesem auf die Einforderung eines marktgemässen Mietzinses verzichten, würde er den anderen Erben gegenüber infolge schlechter Verwaltung des Nachlasses schadenersatzpflichtig.

38. Alle Erben sind sich einig, dass die Erbengemeinschaft nicht aufgelöst, sondern gemeinsam weiterführt werden soll. Ist dies zulässig?

Ja, die Erben dürfen vereinbaren, dass die Erbteilung aufgeschoben und die Erbengemeinschaft fortgesetzt wird. Zulässig ist etwa, dass:

- die Erbengemeinschaft bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses fortgeführt wird;
- die Erbengemeinschaft für eine bestimmte Zeit fortgeführt wird;
- die Erbengemeinschaft auf unbestimmte Zeit fortgeführt wird.

Einem Erben bleibt es bei einer auf unbestimmte Zeit fortgeführten Erbengemeinschaft allerdings unbenommen, später die Auflösung der Erbengemeinschaft dennoch zu verlangen.

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zurich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenastrasse 5
CH-6302 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch

© Froriep Legal AG 2018. Dieser Newsletter enthält generelle Informationen über rechtliche Entwicklungen in der Schweiz und stellt keine Beratung in spezifischen Angelegenheiten dar. Die Reproduktion ist autorisiert, sofern die Quelle angegeben wird.